

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen

gemäß Paragraph 42 und 43(2) PBefG

- VNN-Regionaltarif -

gültig ab

01.08.2026

Teil A: Gemeinsame Tarifbestimmungen für alle Unternehmen

Teil B: Besonderheiten für einzelne Unternehmen bzw. Linien

für die in der

Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN)

zusammengeschlossenen Unternehmen gemäß Geltungsbereich



Geltungsbereich

Der VNN-Regionaltarif **der jeweiligen Preistabelle** gilt für die in Anlage 2 aufgeführten Linien folgender Unternehmen:

1. **Buspunkt GmbH, Bokel-Kransmoor ^{1,2}**
2. **KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade**
3. **Reisedienst von Rahden GmbH & Co. KG, Schwanewede ^{1,2}**
4. **Autobus Stoss GmbH, Bremervörde ^{1,2}**
5. **W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH, Beverstedt ¹**
6. **Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH, Grasberg**

1: als Unternehmen der ARGE im Teilnetz 5

2: als Unternehmen der ARGE im Teilnetz 2

Inhaltsübersicht

Teil A Gemeinsame Tarifbestimmungen für alle Unternehmen	5
1 Fahrkarten	5
1.1 Fahrkartenverkauf	5
1.2 Fahrkartenarten	5
1.2.1 Einzelkarten	5
1.2.2 Sammelkarten	5
1.2.3 Familien-/Gruppenkarten	5
1.2.4 Allgemeine Zeitkarten	6
1.2.4.1 Wochenkarten	6
1.2.4.2 Sparkarten für eine Woche	6
1.2.5 Deutschlandticket	6
1.2.6 Schülerzeitkarten	6
1.2.6.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten	7
1.2.6.2 Schülersammelzeitkarten	7
1.2.7 Karten mit Gruppenermäßigungen	8
1.2.8 Verlust/Neuausstellung von Chipkarten	8
2 Fahrpreise	9
2.1 Regelfahrpreis	9
2.2 Ermäßigung für Kinder	9
2.3 Anerkennung von Stadtverkehrskarten und Karten des VBN auf Linien im VNN-Regionaltarif	9
2.4 Abweichungen vom VNN-Regionaltarif	9
2.5 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel	9
2.6 Beförderung von Polizisten in Uniform	10
2.7 Kombitickets und Kooperationen	10
3 Beförderung von Sachen und Tieren	10
3.1 Gepäckstücke	10
3.2 Kinderwagen	10
3.3 Fahrräder	11
3.4 Tiere	11
4 Umsatzsteuer	11
5 Beförderungsbedingungen	11

Teil B Besonderheiten für einzelne Unternehmen bzw. Linien	12
1 Besondere Verkehre/Rufbusse	12
Anlage 1a Fahrpreistabelle VNN-Regionaltarif	13
Anlage 1b Fahrpreistabelle VNN-Regionaltarif Rotenburg	14
Anlage 2a Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs	15
Anlage 2b Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs Rotenburg.....	17
Anlage 3 Niedersachsentarif/HVV-Tarif	18
Anlage 4 Bedingungen für das Deutschlandticket.....	19

Teil A Gemeinsame Tarifbestimmungen für alle Unternehmen

1 Fahrkarten

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenverkauf

Alle Fahrkarten - ausgenommen Jahreskarten und Schülersammelzeitkarten - werden in den Omnibussen der regionalen Buslinien und in den Stadtlinienfahrzeugen derjenigen Verkehrsunternehmen, die den VNN-Regionaltarif anwenden und/oder in den besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen verkauft.

Jahreskarten und Schülersammelzeitkarten sind nur in den Betriebsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich, die die gewünschten Linien befahren.

1.2 Fahrkartenarten

1.2.1 Einzelkarten

Einzelkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin mit Umsteigeberechtigung.

Umsteigebestimmungen

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

1.2.2 Sammelkarten

Sammelkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu zwei Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig.

Sammelkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerfen.

1.2.3 Familien-/Gruppenkarten

Mit der Familien-/Gruppenkarte dürfen am Lösungstag auf der gelösten Strecke bis zu 5 Personen beliebigen Alters gemeinsam beliebig viele Fahrten durchführen. Familien-/Gruppenkarten sind montags bis freitags ab 9:00 Uhr sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss gültig.

1.2.4 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten gelten im Gültigkeitszeitraum der Karte für beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke. Allgemeine Zeitkarten der höchsten Anzahl der Teilstrecken gelten als Netzkarte auf allen Strecken.

1.2.4.1 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind übertragbar.

1.2.4.2 Sparkarten für eine Woche

Sparkarten für eine Woche haben Gültigkeit für die angegebene Kalenderwoche an Werktagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.5 Deutschlandticket

Es gelten die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gemäß Anlage 4.

1.2.6 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
- ba) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
- bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe ba) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- bc) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- bd) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 43

Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, Paragraphen 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- be) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- bf) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- bg) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- bh) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

1.2.6.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

Voraussetzung für das Lösen einer Schülermonats- und Schülerwochenkarte ist eine Berechtigungskarte. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und bei Personen von über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Ausbildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Vor dem Lösen der ersten Schülerzeitkarte ist die Berechtigungskarte bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen der VNN vorzulegen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die angegebene Fahrtstrecke. Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten der höchsten Preisstufe gelten als Netzkarte auf allen Strecken des Linientarifgebietes.

1.2.6.1.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.6.1.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.6.2 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziffer 1.2.6 für ein Schuljahr ausgegeben. Ein Lichtbild kann verlangt werden. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Sie enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung

für verlorene Schülersammelzeitkarten und Chipkarten (Abo) wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülerzeitkarten.

1.2.7 Karten mit Gruppenermäßigungen

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis lösen. Für jeden Erwachsenen wird eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis der betreffenden Teilstrecken gewährt.

Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

Gruppenfahrten sind spätestens einen Tag vorher anzumelden.

Die Karte mit Gruppenermäßigung ist für mindestens 10 Personen zu bezahlen und berechtigt zur einmaligen Fahrt.

Die Karte mit Gruppenermäßigung ist bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen oder in den Omnibussen der regionalen Buslinien erhältlich.

Der Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu entrichten.

1.2.8 Verlust/Neuausstellung von Chipkarten

Der Verlust einer Chipkarte ist unverzüglich per E-Mail an info@mein-ticket.shop zu melden. Die Karte, die über den Ticket-Shop registriert ist, wird umgehend zur Fahrtberechtigung gesperrt. Für die Neuausstellung und den Versand einer Ersatzkarte wird eine Gebühr in Höhe von Euro 20,- berechnet.

2 Fahrpreise

2.1 Regelfahrpreis

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Ermäßigungen beziehen sich - soweit nicht anderes vermerkt ist - stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 10-Cent-Betrag aufgerundet. Die Linien im Tarifgebiet sind in Teilstrecken unterteilt. Der Fahrpreis berechnet sich nach der Anzahl der befahrenen Teilstrecken in Verbindung mit der Fahrpreistabelle für den VNN-Regionaltarif bzw. den VNN-Regionaltarif Rotenburg (Anlage 1).

Werden Fahrten der Linie oder eines Teiles der Linie über Strecken mit unterschiedlichen Teilstrecken geführt, so kann zur Feststellung der Anzahl von Teilstrecken, je nach der Linienführung, die kürzere, längere oder durchschnittliche Entfernung zugrunde gelegt werden. Mehrere Haltestellen können zu Tarifpunkten zusammengefasst werden.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren zahlen den ausgewiesenen Kinderfahrpreis.

2.3 Anerkennung von Stadtverkehrskarten und Karten des VBN auf Linien im VNN-Regionaltarif

Die im Stadtverkehr Cuxhaven ausgegebenen Fahrkarten werden auf den Überlandlinien innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Stadtverkehrstarifs – wobei das CuxhavenTicket ausschließlich im Stadtverkehrstarif ohne die Zonen 7 und 8 (Nordholz / Spieka) gilt, anerkannt.

Die im VBN und von den Trägern der Schülerbeförderung ausgegebenen Fahrkarten TIM- Das junge Abo werden auf den Linien des VNN-Regionaltarifs innerhalb des Gültigkeitsbereiches des VBN Tarifs anerkannt.

2.4 Abweichungen vom VNN-Regionaltarif

2.4.1 Fahrten innerhalb von Stadtverkehren

Auf den nach Cuxhaven führenden Überlandlinien wird der Stadtverkehrstarif anstelle des VNN-Regionaltarifs erhoben, soweit die Ein- und Ausstiegshaltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Stadtverkehrstarifs liegen. Von Fahrgästen, deren Ein- oder Ausstiegshaltestelle außerhalb des Geltungsbereiches des Stadtverkehrstarifs liegt, muss der VNN-Regionaltarif durchgehend und mindestens in Höhe des Stadtverkehrstarifs entrichtet werden, es sei denn, die Absenkung wird vom Veranlasser der Absenkung bis zur vollen Höhe als Fahrgeld ausgeglichen. Die Linien dieser Tarifanwendungen sind Anlage 2a – Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs – zu entnehmen.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel

(1) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien, auf denen der VNN-Regionaltarif sowie der VNN-Regionaltarif Rotenburg angewendet wird, unentgeltlich befördert.

(2) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), wird die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber noch keine Wertmarke benötigt (Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt).

(3) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Führhunden, Krankenfahrstühlen - soweit es die Beschaffenheit des Verkehrsmittels zulässt - orthopädischen Hilfsmitteln und des Handgepäcks richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden ebenfalls unentgeltlich auf allen Linien, die den VNN-Regionaltarif sowie den VNN-Regionaltarif Rotenburg anwenden, befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

2.6 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden unentgeltlich befördert.

2.7 Kombitickets und Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden zwischen den Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Freizeitparks, Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreisverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

3 Beförderung von Sachen und Tieren

3.1 Gepäckstücke

- (1) Die Beförderung von Gepäckstücken ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich.
- (2) Es darf ausschließlich Handgepäck befördert werden, dessen Gewicht 50 kg nicht überschreitet.
- (3) Die Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Es besteht kein Beförderungsanspruch.

3.2 Kinderwagen

Die Beförderung eines Kinderwagens erfolgt unentgeltlich.

3.3 Fahrräder

- (1) Die Fahrradmitnahme ist generell möglich. Für mitgenommene Tretroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog.
- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor werden nicht befördert.
- (3) Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.
- (4) Es dürfen grundsätzlich bis zu zwei Fahrräder pro Bus transportiert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.
- (7) Fahrräder werden kostenlos befördert.

3.4 Tiere

Kleintiere in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden sowie Hunde werden kostenlos befördert.

4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

5 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die besonderen Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen in der jeweils neuesten Fassung.

Teil B Besonderheiten für einzelne Unternehmen bzw. Linien

1 Besondere Verkehre/Rufbusse

- (1) Auf einzelnen, im Fahrplan gesondert als solchen gekennzeichneten Linien verkehren anstelle des regulären Linienverkehrs Rufbusse.
- (2) Rufbusse verkehren nur nach vorheriger Anmeldung. Die Anmeldung hat telefonisch durch den Fahrgast bis zu der in den Fahrplänen angegebenen Voranmeldezeit unter der jeweiligen in den Fahrplänen veröffentlichten Rufnummer zu erfolgen.
- (3) Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen sowie von Fahrrädern ist nur bedingt möglich.
- (4) Die Linienführung kann auf Teilabschnitten von anderen, separat genehmigten Linien erfolgen.
- (5) Es kommt der VNN-Regionaltarif zur Anwendung.

Anlage 1a Fahrpreistabelle VNN-Regionaltarif (gültig ab 01.01.2026)

(gültig auf den in Anlage 2a aufgeführten Linien)

(Preise in €)

Anzahl der Teilstrecken	Einzelfahrkarte		Fünferkarte	Familien-/ Gruppenk.	Wochenkarte			Monatskarte Schüler	Deutschland- ticket ¹	Deutschland- ticket Jobticket ²
	Erwachsener	Kind			jedermann	Sparkarte	Schüler			
0	1,30	0,85	5,50	6,10	21,20	17,10	15,80	51,70	63,00	59,85
1	2,30	1,50	9,60	9,90	25,30	19,70	18,80	61,90		
2 - 3	3,60	2,00	15,20	15,40	30,40	24,00	22,50	76,40		
4 - 5	4,70	2,40	18,80	19,10	34,40	27,80	25,60	89,00		
6 - 7	5,40	2,70	21,80	22,70	39,30	31,60	28,50	100,50		
8 - 9	6,50	3,20	25,10	26,30	43,30	34,70	31,70	110,50		
10 - 11	7,10	3,50	28,40	29,90	46,70	38,20	34,30	120,70		
12 - 13	7,60	3,70	30,00	33,10	49,80	40,50	36,80	129,40		
14 - 15	8,20	4,10	33,40	36,20	52,20	42,90	39,00	136,30		
16 - 17	9,00	4,50	36,60	38,90	54,90	44,90	41,10	143,30		
18 - 19	9,90	4,80	39,40	42,90	55,80	46,70	41,70	147,10		
20 - 21	10,50	5,10	42,00	45,10	58,40	48,60	43,70	151,30		
ab 22	12,60	6,30	50,10	53,40	61,40	51,70	45,90	161,10		

¹ Wird nur als Abonnement über die in Anlage 4 Punkt 3 genannten Vertriebswege verkauft

² Wird nur über den in Anlage 4 Punkt 5 genannten Vertriebsweg verkauft

Anlage 1b Fahrpreistabelle VNN-Regionaltarif Rotenburg (gültig ab 01.01.2026)

(gültig auf den in Anlage 2b aufgeführten Linien)

(Preise in €)

Anzahl der Teilstrecken	Einzelfahrkarte		Fünferkarte	Familien-/ Gruppenk.	Wochenkarte			Monatskarte Schüler	Deutschland- ticket ³
	Erwachsener	Kind			jedermann	Sparkarte	Schüler		
0	1,10	0,60	4,70	5,10	17,90	14,40	13,30	44,30	63,00
1	2,00	1,30	8,10	8,40	21,40	16,80	16,00	52,90	
2 - 3	3,20	1,80	12,90	13,00	25,80	20,30	19,30	65,80	
4 - 5	4,00	2,20	16,00	16,20	29,50	23,40	22,10	76,40	
6 - 7	4,70	2,50	18,70	19,30	33,30	26,70	24,90	86,30	
8 - 9	5,50	2,80	21,50	22,40	36,80	29,30	27,60	95,20	
10 - 11	6,20	3,10	24,20	25,20	39,80	32,30	29,60	103,10	
12 - 13	6,60	3,30	26,10	28,00	42,20	34,30	31,50	110,10	
14 - 15	7,10	3,60	28,40	30,40	44,50	36,40	33,30	115,70	
16 - 17	7,70	4,00	31,00	33,30	46,60	38,00	34,90	121,50	
18 - 19	8,40	4,30	33,70	36,40	47,40	39,60	35,50	125,00	
20 - 21	9,00	4,70	35,70	38,10	49,40	41,10	37,00	127,40	
ab 22	10,70	5,40	42,90	45,20	52,20	43,90	38,90	135,50	

³ Wird nur als Abonnement über die in Anlage 4 Punkt 3 genannten Vertriebswege verkauft

Anlage 2a Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs

Den VNN-Regionaltarif anwendende Linien der in der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

Linien nach § 42 PBefG:

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
528	Otterndorf - Bremerhaven ⁵	KVG Stade	KVG S 528
544	Steinau - Bad Bederkesa ⁵	ARGE im TN 5	TN 5 544
546	Nordholz – Dorum ⁵	ARGE im TN 2	TN 2 546
547	Nordholz – Nordholz ⁵	ARGE im TN 2	TN 2 547
548	Cappel/Neufeld – Nordholz ⁵	ARGE im TN 2	TN 2 548
549	Dorum – Midlum ⁵	ARGE im TN 2	TN 2 549
550	Nordholz – Bremerhaven ⁵	ARGE im TN 2	TN 2 550
810	Lamstedt - Bremervörde ⁸	OVA	OVA 810
1021	Cuxhaven - Nordholz ^{5,7}	ARGE im TN 2	TN 2 1021
1042	Neuhaus – Warstade	KVG Stade	KVG S 1042
1043	Schüttdamm – Warstade	KVG Stade	KVG S 1043
1044	Hechthausen – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1044
1045	Laumühlen – Warstade	KVG Stade	KVG S 1045
1046	Basbeck – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1046
1047	Bröckelbeck – Warstade	KVG Stade	KVG S 1047
1048	Heeßel – Basbeck	KVG Stade	KVG S 1048
1049	Heeßel – Basbeck	KVG Stade	KVG S 1049
1050	Langenmoor – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1050
1051	Langeln – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1051
1052	Heeßel – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1052
1053	Neubachenbruch – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1053
1054	Ihlbeck – Lamstedt	KVG Stade	KVG S 1054
1061	Bovenmoor – Neuhaus	KVG Stade	KVG S 1061
1062	Neuhaus – Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1062
1063	Wingst-Dobrock - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1063
1064	Oberndorf - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1064
1065	Otterndorf – Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1065
1066	Wingst-Oppeln – Wingst-Zollbaum	KVG Stade	KVG S 1066
1067	Oberndorf – Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1067
1068	Cadenberge – Wingst-Dobrock	KVG Stade	KVG S 1068
1070	Schwarzenmoor – Oberndorf	KVG Stade	KVG S 1070
1071	Ahrensflucht – Oberndorf	KVG Stade	KVG S 1071
1072	Oberndorf - Geversdorf	KVG Stade	KVG S 1072
1080	Otterndorf – Wanna	KVG Stade	KVG S 1080
1081	Ahlen-Falkenberg – Wanna	KVG Stade	KVG S 1081
1082	Otterndorf – Osterbruch	KVG Stade	KVG S 1082
1083	Otterndorf – Steinau	KVG Stade	KVG S 1083
1084	Otterndorf – Bad Bederkesa ⁵	KVG Stade	KVG S 1084

1085	Otterndorf – Wanna	KVG Stade	KVG S 1085
1086	Ihlienworth – Neuenkirchen – Nordleda - Wanna	KVG Stade	KVG S 1086
1088	Lüdingworth – Otterndorf ⁷	KVG Stade	KVG S 1088
2722	Althemmoor – Hamburg - Finkenwerder ⁶	KVG Stade	KVG S 2722
1824	Otterndorf – Stade ⁶	KVG Stade	KVG S 1824
2057	Breitendeich - Hemmoor ⁶	KVG Stade	KVG S 2057

⁵: ohne Streckenabschnitt im VBN-Tarif

⁶: ohne Streckenabschnitt im HVV-Tarif

⁷: ohne Streckenabschnitt im Stadtverkehr Cuxhaven

⁸: nur Verbindungen innerhalb des LK Cuxhaven

Anlage 2b Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs Rotenburg

Den VNN-Regionaltarif Rotenburg anwendende Linien der in der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

Linien nach § 42 PBefG:

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
810	Lamstedt - Bremervörde ⁹	OVA	OVA 810

⁹: ohne Streckenabschnitte im ROW-Tarif bzw. im VNN-Regionaltarif

Anlage 3 Niedersachsentarif/HVV-Tarif

Einzel- und Zeitkarten

Einzel- und Zeitkarten/-tickets im Niedersachsentarif/HVV-Tarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb des Tarifgebiets VNN-Regionaltarif innerhalb der nachstehend aufgeführten Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbereich	
	HVV-Tarif	Niedersachsentarif
Hechthausen	Einzel und Zeittickets	Einzel- und Zeitkarten
Hemmoor	Einzel- und Zeittickets	Einzel- und Zeitkarten
Wingst	Zeittickets	Einzel- und Zeitkarten
Cadenberge	Zeittickets	Einzel- und Zeitkarten
Otterndorf	Zeittickets	Einzel- und Zeitkarten

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des VNN-Regionaltarifs von allen anwendenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Für alle Angaben und Preise dieser Veröffentlichung gilt: Irrtum vorbehalten.

Anlage 4 Bedingungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden.

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landstarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar:

www.deutschlandticket-verkaeufer.de

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.

Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket ist im Bereich des VNN-Regionaltarifs bei der Abo Zentrale der KVG im Abo als Chipkarte oder als Handy-Ticket unter <https://www.mein-ticket.shop> bestellbar.

Darüber hinaus ist das Deutschlandticket sowohl als digitales Ticket als auch als Chipkarte bei der Mobilitätszentrale Elbe-Weser GmbH (Telefon 04778/2179980) unter www.mew-mobility.de erhältlich.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B.

Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Vereinbarungen können unter info@vnn.de angefragt werden.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird.

Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.